Rechtliche Prüfung Bürgerbegehren

§ 25 Abs. 1 SächsGemO

* Unterzeichnung von 5% der Bürger der Stadt

3.288 Bürger zum Stand 30.06.2021, davon 5% = 165 Unterzeichner für das Bürgerbegehren

Ergebnis: 295 gültige Unterzeichner zum Stichtag 02.08.2022, Abgleich erfolgte mit MESO Daten

§ 25 Abs. 1 SächsGemO

*kein Bürgerentscheid in den letzte 3 Jahre zum selben Thema

Ergebnis: Innerhalb der letzten 3 Jahre fand in der Stadt Regis-Breitingen kein

Bürgerentscheid statt, der auf Grund eines Bürgerbegehrens zu dieser

Angelegenheit herbeigeführt wurde.

§ 25 Abs. 2 SächsGemO

* Entscheidungsvorschlag mit Ja oder Nein zu beantworten

"Soll die Stadt Regis-Breitingen ihre Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitingen an die Gemeinde Neukieritzsch zugunsten eines dreizügigen Schulneubaus im Ortsteil Deutzen aufgeben?"

Ergebnis: Ist mit Ja oder Nein zu beantworten.

* Begründung zum Bürgerbegehren

Durch fehlende Eigenmittel ist Regis-Breitingen nicht in der Lage Fördermittel für die Errichtung eines dreizügigen Schulgebäudes zu beantragen.

Durch Aufgabe der Schulträgerschaft zugunsten Neukieritzsch im Ortsteil Deutzen wäre, in Anbetracht steigender Schülerzahlen in den Kommunen Neukieritzsch und Regis-Breitingen möglich.

In einer neu errichteten und modernen dreizügigen Oberschule in Deutzen ist die Unterbringung der Kinder aus Regis-Breitingen und seinen Ortsteilen auch gesichert.

Ergebnis: Begründung ausreichend

^{*} Bezeichnung einer Vertrauensperson und einer stellvertr. Vertrauensperson

Ergebnis: Im eingereichten Bürgerbegehren sind 2 Vertrauenspersonen benannt.

* Vorschlag zur Kostendeckung

Im eingereichten Bürgerbegehren ist kein Kostendeckungsvorschlag bezeichnet.

Ergebnis: Kostendeckungsvorschlag ist nicht erforderlich, da mit der Abgabe der Schulträgerschaft keine Kosten verbunden sind. Gemäß Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes 4. Senat vom 29.09.2008, Az.: 4B209/08 bedarf es eines Kostendeckungsvorschlages nicht, wenn die beantragte Maßnahme keine Kosten verursacht oder offensichtlich günstiger als ein von der Gemeinde bereits beschlossenes Vorhaben ist.

Zu bewerten ist nur die Frage, ob die Abgabe der Schulträgerschaft Kosten verursacht. Dies ist offensichtlich, dass die Abgabe der Schulträgerschaft keine Kosten verursacht.

Einwände SR Kretzschmar:

In einer Berechnung stellte die Kämmerei der Stadt Regis-Breitingen fest, dass die Stadt Regis-Breitingen derzeit (Stand Februar 2022) bei Abgabe der Schulträgerschaft ca. 60 T€ mehr Finanzmittel im Haushalt zur Verfügung hat auch wenn der Schülernebensatz für Oberschüler in der Schlüsselzuweisung entfällt.

In der Berechnung der Kämmerei sind notwendige Kosten enthalten die entstehen, wenn die Oberschule nicht mehr als Schule genutzt wird.

Es gibt prinzipiell keinen Rechtsanspruch auf Fördermittel egal welcher Art.

Mit der Kellersanierung hat die Stadt die Verpflichtung übernommen, das Gebäude zu erhalten, nicht die Schule.

Einnahmeausfälle für die Nutzung der Sporthalle sind nicht erkennbar, da für die Nutzung des Schulsportes keine Gebühren erhoben werden. Die Oberschüler nutzen zu Unterrichtszwecken auch nicht das Freibad, dass auch in diesem Bereich keine Einnahmeausfälle erkennbar sind.

Auch Einnahmeausfälle für Handel und Gewerbe sind nicht erkennbar.

§25 Abs. 3 SächsGemO

* Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist das Bürgerbegehren schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

Das Bürgerbegehren wurde per Brief, Posteingang am 08.06.2022 bei der Stadt Regis-Breitingen angezeigt.

Ergebnis: Formerfordernis erfüllt.

§ 25 Abs. 4 SächsGemO

* Über die Zulässigkeit entscheidet der Stadtrat. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist der Bürgerentscheid innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens soll in der Stadtratssitzung am 28.07.2022 entschieden werden. Der Bürgerentscheid soll am 16.10.2022 durchgeführt werden.

Ergebnis: Formerfordernis erfüllt

§ 24 Abs. 2 SächsGemO

* keine Ausschlussgründe für Bürgerentscheid nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 8

Gemäß Artikel 85 Abs.3 SächsVerf kann sich der Freistaat Sachsen ein Weisungsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten, wenn er den Gemeinden und Landkreisen Aufgaben überträgt. Wenn er dies nicht ausdrücklich macht, ist die Aufgabe weisungsfrei. So verhält es sich mit der Schulträgerschaft. Weil die §§ 21ff Sächsisches Schulgesetz kein Weisungsrecht festlegen, handelt es sich bei der Schulträgerschaft um eine weisungsfreie Aufgabe.

Ergebnis: kein Ausschlussgrund nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 8